

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf die vereinbarte Weise nicht auszuführen ist.

2. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.

3. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge und Prospektaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Prospektaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells des Prospekts und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen bzw. -beilagen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

4. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Prospekte ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Für fehlerhafte übermittelte Daten übernimmt der Verlag keine Haftung.

5. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder den Prospekt zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht-öffentlichem Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

6. Korrekturabzüge werden nur nach vorheriger Vereinbarung geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

7. Belegseiten oder vollständige Belegexemplare werden nur gegen Erstattung der Versandkosten zugesandt.

8. Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

9. Erfüllungsort ist Landshut, Gerichtsstand ist Landshut. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Landshut vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages

a) Bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte wendet der Verlag die geschäftsbüroliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber haftet grundsätzlich für alle Schäden, die sich aufgrund presserechtlicher und sonstiger Vorschriften aus dem Inhalt der Anzeige in Text und Bild bzw. des Prospektes ergeben könnten. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hält den Verlag aus von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

b) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens 48 Stunden vor Anzeigenschluss dem Verlag zugegangen sein, andernfalls können sie nicht anerkannt werden.

c) Telefonische Annahme von Anzeigentexten geschieht nur auf Wunsch und Gefahr des Auftraggebers. Auch für Fehler durch schlecht geschriebene Manuskripte oder telefonisch verkannte Änderungen kann nicht gehaftet werden, ebenso wenig berechtigten Wiedergabebefehle bis zu spät (nach Anzeigenschluss) eingereichten (Korrektur-)Manuskripten den Auftraggeber zu Rechnungskürzungen.

d) Wird die Auslieferung einzelner Wochenblatt-Ausgaben durch Umstände, die der Verlag nicht zu vertreten hat, verzögert, erwachsen dem Auftraggeber daraus keine Ersatzansprüche. Im Übrigen ist der Verlag in diesen Fällen von der Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadensersatz entbunden.

e) Wird die Anzeigen-/Beilagen-Preisliste geändert, so finden die neuen Bedingungen für alle laufenden Anzeigen-Jahres-Abschlüsse 3 Monate nach Inkraft-Treten des neuen Tarifs Anwendung, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung mit dem Verlag getroffen wurde.

f) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern

werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber keine Ansprüche. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachdruck oder Ersatz gewährt, wenn der Auftraggeber nicht vor der nächsten Schaltung schriftlich auf den Fehler hinweist. Ein Abweichen von der vereinbarten Satzvorlage, der Schriftart oder -größe ergeben keinen Anspruch auf Nachdruck oder Ersatz. Gleiches gilt für Berechnungsfehler. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen schriftlich vorzubringen, andernfalls die Abrechnung als genehmigt gilt, insbesondere auch bei Wiederholungs- und Daueraufträgen.

g) Vorschriften für Platzierung, Satzanordnung und Zusatzfarbe sind nur bindend, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt werden. Die dafür zu berechnenden Zuschläge lt. Preisliste sind nicht rabattfähig. Der Ausschluss von Mitbewerbern für Anzeigen und Prospekte kann nicht verbindlich übernommen werden.

h) Beilagenaufträge und Separatverteilungen können vom Verlag nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn das Verteilgut ordnungsgemäß verpackt, abgezählt und mit den Stückzahlen pro Gebinde beschriftet, unbeschädigt und genau gefalzt ist sowie rechtzeitig an die betreffende Geschäftsstellenadresse angeliefert wird. Bei Abnahme von angelieferten Prospekten kann für deren Stückzahl im Voraus keine Garantie übernommen werden, weil ein sofortiges Auszählen unmöglich ist. Lieferscheine werden deshalb unter Vorbehalt unterschrieben. Fracht- und Zustellkosten, Rollgeld etc. gehen bei allen Aufträgen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

i) Anzeigen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet, worunter auch selbständigwerbende Filialbetriebe fallen, werden zu den Preisen für Ortskunden berechnet. Für alle anderen Aufträge gilt der jeweilige Grundpreis lt. Preisliste. Verkaufsagenturen, Verkaufsstellen und Zweigniederlassungen von überregionalen Verkaufsgesellschaften, deren Insertion zentral verwaltet wird, sind keine ortsansässigen Einzelhandelsgeschäfte im Sinne der Preisliste und werden zu den jeweiligen Grundpreisen abgerechnet. Das Entscheidungsrecht, welcher Preis anzuwenden ist, hat ausschließlich der Verlag. Auf den Lokalpreis (Ortskundenpreis) kann keine Mitilungsvergütung gewährt werden.

j) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Kollektiven und Einführungs-Werbeaktionen Sonderpreise festzulegen. Er behält sich ferner das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung vorzunehmen.

k) Der Anzeigenpreis stellt eine Veröffentlichungsgebühr für die vom Kunden fertig gelieferte Druckvorlage dar. Wird keine fertige Druckvorlage geliefert, so ist der Satz in zeitungsbürolicher Typographie mit dem Anzeigenpreis abgegolten. Der Verlag behält sich das Recht vor, für Sondergestaltungswünsche des Auftraggebers zusätzlich eine Vergütung für den Mehraufwand zu verlangen. Für urheberrechtlich schutzfähige Entwürfe des Verlags besteht nur die Einwilligung für den Abdruck in den Wochenblatt-Ausgaben.

l) Bei Überlassung fertiger Druckvorlagen, die aus drucktechnischen Gründen an das Spaltenschema der Zeitung anzupassen sind und/oder von der im Auftrag angegebenen Größenvorschrift abweichen, wird die tatsächliche Abdruckhöhe bei der Berechnung zugrundegelegt. Ebenso bei drucktechnisch bedingten Maßabweichungen. Bei blattoffenen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet. Bei sog. "Panorama-Anzeigen" über 2 Blattbreiten gilt der im Bund liegende Anzeigenraum als eine zusätzliche Anzeigenpalette. Die Mindesthöhe für ein gewerbliches Inserat beträgt 20 mm, die auch bei kleinerem Druckausfall aus Verwaltungskosten-gründen berechnet wird.

m) Wird ein Anzeigen-Jahres-Abschluss aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Rechtsfortschritte, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten (Rabattnachbelastung). Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

n) Zahl der Auftraggeber eine Anzeige auf die 3. Mahnung – innerhalb der hierin gesetzten Frist – nicht, ist der Verlag berechtigt, den gesamten Anzeigenabschluss fristlos zu kündigen.

o) Wird eine Forderung unter Inanspruchnahme des Gerichts geltend gemacht, so ist der Verlag berechtigt, den gesamten, auf diese Forderungsgewährten, Nachlass zurückzuverlangen.

p) Wird ein Anzeigen-Jahres-Abschluss aus Gründen nicht erfüllt, die der Auftraggeber zu vertreten hat – so auch bei der von ihm zu vertretenden fristlosen Kündigung durch den Verlag – ist der Verlag berechtigt, neben der Rabattnachbelastung Schadensersatz geltend zu machen. Dieser beträgt 15 % des noch ausstehenden Umsatzes, der sich bei Millimeter-Abschlüssen nach den noch abzunehmenden Millimetern, bei nach Stückzahlen bemessenen Aufträgen aus der Mindestgröße für eine gewerbliche Anzeige (1/20 mm) multipliziert mit der Anzahl der noch offenstehenden Abnahmestückzahl sowie dem geltenden mm-Preis der jeweils gültigen Preisliste errechnet. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang als die Schadensersatz-Pauschale entstanden ist.

q) Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.